



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Aus den Denkwürdigkeiten des luxemburgischen Ministers Servais :  
(Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

zeit ausgemacht hat. Die Völker können demnach zwar ohne Staat nicht zu höherer Kultur und gesichertem Dasein gelangen, aber sie bleiben nur so lange lebensfähig, als sie noch nicht vollständig verstaatlicht sind, als es noch Volksmassen und Lebensgebiete giebt, die der Staatsgewalt unzugänglich bleiben. Auch von dieser Seite gesehen, ist ein Rest urwüchsigem, rohem Volkstums Lebensbedingung für Staat und Volk. Durchdringt der Staat jedes Gewebteilchen des Volkskörpers, so ist er der Leviathan, der das Volk auffriszt, oder um ein richtigeres Bild zu gebrauchen, der Kalkfinter, der den Volkskörper verfeinert und in eine unorganische, leblose Masse verwandelt.



## Aus den Denkwürdigkeiten des luxemburgischen Ministers Servais

(Schluß)



ie wichtigste Folge des Kriegs war für Luxemburg die Abtretung des Betriebs der Wilhelm-Luxemburgbahn. Wie schon erwähnt, hatte sich die luxemburgische Regierung schon durch die Note vom 4. Oktober 1870 und dann im Januar 1871 Ernsthausen gegenüber verpflichtet, die Ostbahngesellschaft auf Auflösung des Vertrags zu verklagen, da sie ihn durch Beförderung eines Zuges mit Lebensmitteln in die belagerte Festung Diedenhofen verletzt hatte. Die von der Regierung mit der Führung des Rechtsstreits beauftragten Anwälte hatten erklärt, die Ansprüche der Regierung nicht vertreten zu können, da sie sie für aussichtslos hielten. In Berlin wurde diese Nachricht mit großem Gleichmut aufgenommen. Während Servais noch vergeblich bemüht war, einen Ersatz für die Ostbahngesellschaft zu finden, erhielt er am 15. Mai durch Föhr aus Berlin die Nachricht, daß sich an diesem Tage die französische Regierung Deutschland gegenüber verpflichtet habe, Deutschland in die Rechte der Ostbahngesellschaft einzusetzen. Föhr und Servais waren in gleicher Weise überrascht über diese Wendung der Dinge. Servais meint, daß nur die Unkenntnis der Tragweite der Sache (die Bahnlinsen waren doch 170 Kilometer lang) die französischen Friedensunterhändler habe bestimmen können, sich darauf einzulassen, über Rechte dritter und über Rechte eines souveränen Staats, der zur Sache gar nicht gehört worden war, zu verfügen, ganz abgesehen davon, daß die Ostbahngesellschaft nach den bestehenden Verträgen gar nicht das Recht hatte, ohne Zustimmung der luxemburgischen Regierung ihre Rechte weiter zu

übertragen. Man braucht in der That nur § 7 des Zusatzartikels 1 zum Frankfurter Friedensvertrage zu lesen, um die rechtlichen Schwierigkeiten zu begreifen, die aber leicht umgangen werden konnten. Die Ostbahngesellschaft hatte sich ja Frankreich gegenüber verpflichten müssen, auf ihre Rechte zum Betriebe der Bahnen im neuen Reichslande zu Gunsten der französischen Regierung zu verzichten. Deutschland aber war in der Lage, die Summe für die Ablösung der französischen Rechte (260 Millionen Mark) so hoch zu bemessen, daß die Ostbahngesellschaft auch für den Betrieb der Linien in Luxemburg ausgiebig entschädigt werden konnte.

Auch dieser Vorgang ist sehr lehrreich. Man kann daraus ersehen, daß ein kleiner neutraler Staat, dessen Bevölkerung sich während eines Krieges zwischen Nachbarn nicht ganz und gar unparteiisch verhält, beim Friedensschluß von dem unterliegenden verpflichteten Staate ebenso wenig Rücksicht erfährt, als er vom Sieger und Gegner Schonung erwarten kann. Es tritt ein Zeitpunkt ein, wo man unbequem wird. Servais mußte aber auch noch die Erfahrung machen, daß auch der neutrale Nachbar nicht die Rolle Catos zu übernehmen habe, dem die besiegte Sache besser gefällt. Servais setzte auch nach dem Frankfurter Friedensschluß, dessen Wortlaut doch auf ein völliges Einverständnis zwischen Deutschland und Frankreich hindeutete, die Bemühungen fort, einen Deutschland genehmen Rechtsnachfolger für die französische Ostbahngesellschaft zu suchen. In Brüssel war man im Ministerium kurz angebunden; die Indépendance und der Précurseur verweigerten sogar die Aufnahme von Besprechungen der Sache. Die Wilhelm-Luxemburggesellschaft war entschlossen, sich jedem Vertrage zu widersetzen, der nicht für die von der Ostbahn gezahlte Miete von 3 Millionen Franks Ersatz böte. Die Lage schien so schwierig, daß sogar der Belgier Philippart, der doch damals seine eignen Verpflichtungen für die Prinz-Heinrichbahnen nicht erfüllen konnte, seine Hilfe anbieten zu können glaubte. Im Juli 1871 fand sich Ernsthausen in Luxemburg wieder ein, um sich mit der Regierung über die Lage zu verständigen, die „durch die Abtretung der Rechte der Ostbahngesellschaft“ geschaffen war. Ernsthausen kam wiederholt auf die Übernahme der Post- und Telegraphenverwaltung zurück, doch ohne diesmal von einer Entschädigung zu sprechen. Die nur mündlich gepflognen Verhandlungen führten zu keinem Abschluß. Luxemburg brachte darauf die Rheinische Gesellschaft in Vorschlag, Delbrück lehnte aber ab; eine Privatgesellschaft biete keine genügende Bürgschaft für die Wahrung der Neutralität, ein staatlicher Betrieb, wie der durch die reichsländischen Eisenbahnen, sei vorzuziehen. Dann entstand das Gerücht, Bleichröder wolle eine deutsche Gesellschaft gründen; das Gerücht verstummte plötzlich, als im Februar 1872 die ersten schriftlichen Vorschläge aus Berlin eingetroffen waren, die auf Übernahme des Betriebs durch die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Straßburg abzielten. Der Staatsrat in Luxemburg sprach

sich entschieden gegen diesen Vorschlag aus, der die Neutralität verletze und die Unabhängigkeit des Landes bedrohe, und zu dem überdies die konzessionirte Gesellschaft ihre Zustimmung geben müsse. Die Regierung setzte jedoch die Verhandlungen in Berlin fort, fest entschlossen, nur äußerstenfalls nachzugeben. Als aber die luxemburgischen Vertreter in Berlin eingetroffen waren, wurde nicht der auf Delbrücks Wunsch in Luxemburg gefertigte Entwurf den Verhandlungen zu Grunde gelegt, sondern ein im auswärtigen Amte ausgearbeiteter völlig verschiedener.

Um diesen neuen Schwierigkeiten zu begegnen, schlug Minister Servais vor, einfach unter denselben Bedingungen abzuschließen, die Luxemburg mit der Ostbahngesellschaft vereinbart hatte. Als auch dieser Vorschlag abgelehnt worden war, beauftragte der Prinz-Statthalter Servais, in Berlin selbst zu verhandeln. Dort bot sich Reichröder zur Vermittlung an, zog sich aber nach einer Zwiesprache mit Delbrück zurück. Servais erzählt, Delbrück sei in den Verhandlungen von dem nachmaligen Staatssekretär in Elsaß-Lothringen, Herzog, und von einem Räte des Reichskanzleramts begleitet gewesen, die aber nur in stummer Ehrfurcht den Worten Delbrücks gelauscht hätten, ohne sich an dem Meinungsaustrausch zu beteiligen. Delbrück habe das Verlangen, daß Deutschland die Bürgschaft übernehme, die Luxemburg der Ostbahngesellschaft gewährt hatte, schroff zurückgewiesen, da doch Luxemburg genötigt werde, entgegen den Vertragsbestimmungen den Betrieb einem fremden Staate zu überlassen, und da das Land sich nicht den Gefahren einer Entschädigungsklage aussetzen könne. Am 10. Juni — nach fünfstündiger erfolgloser Verhandlung — habe Delbrück die Besprechung der Garantiefrage heftig unterbrochen, die Akten auf den Tisch geworfen und ausgerufen: „Also kein Zollverein, kein Postvertrag, kein Telegraphenvertrag!“ worauf sich Servais und Föhr ohne Verabschiedung aus dem Saale entfernt hätten; darauf habe der belgische Gesandte Nothomb, zu dem sich die Ratlosen begeben hätten, die Meinung geäußert, nach seinen Erfahrungen würde eine Vorstellung beim Reichskanzler erfolglos sein, Servais möge alle Gründe für Übernahme der Bürgschaft noch einmal in einer Schlußnote eindringlich darstellen, um wiederholte Erwägung bitten, schließlich aber den Verzicht auf die Bürgschaft in Aussicht stellen; die Hauptsache sei eine unterwürfige Haltung. Der Rat wurde befolgt; Föhr als *persona grata* unterzeichnete das Aktenstück und wurde schon am andern Tage ins Reichskanzleramt berufen, wo er erfuhr, daß die Bürgschaft angenommen worden sei. Darauf folgte dann die Unterzeichnung des Vertrags.

In dem Vertrage vom 11. Juni 1872 bewilligt die luxemburgische Regierung, daß die der Wilhelm-Luxemburggesellschaft überwiesenen Bahnstrecken von der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen oder von einer andern Reichsbehörde bis zum 31. Dezember 1912 verwaltet und betrieben werden (§ 1). Für die Dauer dieses Betriebes verzichten beide Teile auf das

Recht der Kündigung des Anschlusses an den Zollverein\*) (§ 14). Zum Transport von Truppen, Waffen, Kriegsmaterial und Munition können die Bahnen zu keiner Zeit benutzt werden; im Kriegsfall sind die Verpflichtungen des neutralen Landes zu achten. Die Wilhelm-Luxemburggesellschaft bezieht jetzt, wie früher, einen jährlichen Pachtzins von 3 Millionen Franks von der deutschen Verwaltung; es ist daher nicht recht begreiflich, daß sie der luxemburgischen Regierung nach Abschluß des Vertrags einen Protest zugestellt und gerichtliche Verfolgung ihrer verletzten Rechtsansprüche angedroht habe, die jedoch bis jetzt unterblieben ist. Die deutsche Regierung verzichtet auch nach dem Vertrage darauf, an dem Reingewinn teilzunehmen, bis die von der luxemburgischen Regierung der Gesellschaft gewährte Unterstützung von 8 Millionen Franks zurückgezahlt sein wird. Servais klagt aber, daß dieser Zeitpunkt vielleicht vor dem Ende der Betriebszeit nicht eintreten werde, da die deutsche Verwaltung durch Herstellung von Doppelgleisen, Erweiterung der Bahnhöfe, Verstärkung des Betriebspersonals so großen Aufwand verursache, daß es den Anschein gewinne, als habe Deutschland wenig Interesse, aus dem Betrieb Nutzen für das Reich zu ziehen.

Eine Genugthuung, die ihm geworden ist, konnte Servais schon 1873 verzeichnen. Ein Luxemburger hatte sich um den Bau einer Bahn von Luxemburg nach Longwy beworben. Die deutsche Regierung erklärte, daß sie in einer Bewilligung des Baues eine Verletzung der Neutralität erblicken würde, worauf Servais in Berlin vorstellte, daß Deutschland, da es den Betrieb eines Bahnnetzes, das nach Diedenhofen und Metz führe, für zulässig gehalten habe, auch den Neubau irgend einer Bahn nicht mehr beanstanden könne. Aber der Vergleich zwischen dem Betriebe einer vorhandenen und dem Bau einer neuen Bahn ist nicht zutreffend. Man verhandelte denn auch von Berlin aus mit Luxemburg nicht weiter, sondern erledigte die Angelegenheit durch den Vertreter im Haag mit dem Prinzen-Statthalter unmittelbar; der Bau unterblieb.

Bald darauf, im Dezember 1874, erhielt Servais einen ehrenvollen Abschied und diente fortan als Präsident des Staatsrats und als Bürgermeister von Luxemburg seinem Vaterlande bis zu seinem Tode (1890).

Servais bemüht sich, in seinen Denkwürdigkeiten ein sachliches Bild von dem Gange der Angelegenheiten zu zeichnen, an deren Gestaltung teilzunehmen er berufen war; hie und da aber bligt in der Erzählung ein so unverkennbarer Zug der Abneigung gegen Deutschland und insbesondre gegen Preußen auf, daß wir uns solche Verstöße gegen das Programm staatsmännischer Sachlichkeit nur durch die Annahme erklären können, der Bürgermeister

\*) Nach dem Vertrage vom 20./25. Oktober 1865 sollte der Zollanschluß von Luxemburg bis zum 31. Dezember 1877 dauern und als auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrags gekündigt worden sei.

von Luxemburg habe das Bedürfnis gehabt, sich in seinen Erinnerungen, die nach seinem Tode veröffentlicht werden sollten, von dem während seiner Leitung der Landesangelegenheiten vielfach gegen ihn erhobnen Vorwurf zu reinigen, daß er die Würde und die Unabhängigkeit seines Vaterlandes nicht genügend gewahrt habe. In diesem Sinne hat Servais mehrere Schriften über die Bedeutung des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867 und über den Vertrag mit dem deutschen Reiche vom 11. Juni 1872 veröffentlicht. Noch kurz vor seinem Tode kündigte er, damals Kammerpräsident, gegen die Ausführungen des Staatsministers Eyschen in dessen „Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg“\*) über die Pflichten eines neutralen Landes eine Interpellation an. Aus welchem Grunde er die staatsrechtlichen Lehren seines Diensthinfolgers bemängeln wollte, ist nicht mehr bekannt geworden; denn in der unmittelbar vorhergehenden Verhandlung hatte sich Minister Eyschen für die Wichtigkeit seiner Meinung auf einen amtlichen Bericht berufen, den der Interpellant selbst, der damalige Staatsminister Servais, am 14. März 1868 an den König-Großherzog erstattet hatte. Nachdem die Kammer (Sitzung vom 15. Februar 1890) über die erste Interpellation zur Tagesordnung übergegangen war, wurde der zweite Gegenstand — die Pflichten der Neutralen — nicht mehr besprochen.

Dieser Vorgang, den Servais in seine im Januar 1879 abgeschlossenen und seitdem nicht fortgesetzten Denkwürdigkeiten nicht mehr hat aufnehmen können, zeigt in lehrreicher Weise, wie selbst ein Staatsmann, der seine Erinnerungen gutgläubig niederschreibt, durch das Gedächtnis irregeführt werden kann. Wenn schon die Erinnerung an so wichtige Vorgänge völlig schwinden kann, wie leicht kann die schon durch den Wirbel der Erscheinungen und der sie begleitenden Empfindungen getrübt Auffassung der Dinge das Gedächtnis nachträglich beeinträchtigen! Talleyrand hat die Memoiren die Quelle der geschichtlichen Wahrheit genannt; aber wie oft werden gerade durch Denkwürdigkeiten von Staatsmännern die heftigsten Widersprüche von Zeitgenossen hervorgerufen! Darum wiederholen wir den zu Anfang gemachten Vorbehalt.

Aber beim Lesen dieser Erinnerungen drängt sich uns noch ein anderer Gedanke auf. Der deutsch-französische Krieg hat so zahlreiche Umgestaltungen von Rechtsverhältnissen zur Folge gehabt, daß eine Sammlung der Quellen für das Verständnis der neuen Geschichte wie des neuen Rechts gewiß von großem Nutzen sein würde. Frankreich hat sofort nach dem Friedensschluß begonnen, alle Urkunden von staatsrechtlicher Bedeutung, die auf den Krieg, den darauf folgenden Friedensschluß und die daraus sich ergebenden parlamentarischen Verhandlungen, Gesetze, Abmachungen, Verordnungen usw. Bezug

\*) 1890 im vierten Bande von Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts erschienen.

haben, zu sammeln und zu veröffentlichen. Der erste von den fünf stattlichen Bänden der Sammlung\*) ist schon im Juni 1872 erschienen, der letzte im März 1879, als alle rechtlichen Folgen der großen Ereignisse endgiltig geregelt waren. Deutschland hat nichts ähnliches geschaffen. Mit dem großen Generalstabswerk ist aber doch die Sache nicht abgethan. Wer sich heute über die rechtlichen Umwälzungen, die der Friedensschluß zur Folge hatte, unterrichten will, ist darauf angewiesen, an allen Ecken und Enden das zusammenzusuchen, was in dieser oder jener Form hie oder da veröffentlicht worden ist. Die besiegte und gedemütigte französische Nation hat es für ihre Pflicht gehalten, einen Rechenschaftsbericht über ihr Mißgeschick zu erstatten; die siegreiche, neu geeinigte deutsche Nation denkt darüber anders, gerade als wenn neben den kriegerischen Erfolgen nicht auch ein nationaler Erfolg, die Wiedererrichtung des deutschen Reichs errungen worden wäre. Das alte deutsche Reich hatte wenigstens seine Reichskanzleien, die kurmainzische für das Reich deutscher Zunge, die kurtrierische für die Lande welscher Zunge; die Urkunden dieser Kanzleien des Reiches sind freilich 1806 nach allen Richtungen zerstreut worden. Nach Wiederherstellung des deutschen Reiches sollte man doch daran denken, ein deutsches Reichsarchiv, und zwar zunächst für die Urkunden zu errichten, die sich auf die großen Ereignisse beziehen, deren Gedenktage wir jetzt — nach fünfundsanzig Jahren — feiern.



## Die Kunst

Erzählung von Theodor Duimchen (in Dresden)

(Fortsetzung)



ndlich war das Werk fertig geworden und nun schon fast vor einem Monat abgeschickt. Zwei Wochen lang hatte Banrile nichts gethan. Ganze Tage war er in den Waldungen umhergestreift, stundenlang hatte er unter den Bäumen gelegen, sich von den Vögeln etwas vorsingen lassen und die Tiere des Waldes belauscht. Gegen Abend hatte er sich dann in immer enger werdenden Kreisen der Bank genähert, an die er den ganzen Tag dachte.

Eines Abends erzählte er Erika lachend von einer merkwürdigen Erschei-

\*) *Recueil des traités, conventions, lois, decrets et autres actes relatifs à la paix avec l'Allemagne.* Der Herausgeber ist der damalige Gesandte de Billefort. Selbst das kleine Land Luxemburg hat aus Anlaß seiner Neugestaltung nach dem Erbßchen des Hauses Nassau-Oranien eine Sammlung der Rechtsquellen für seine internationalen Beziehungen veranstaltet, die 1891 vom Regierungsrat und Generalsekretär P. Kuppert veröffentlicht worden ist: *Le Grand Duché de Luxembourg dans ses relations internationales.*